



Abgrenzung eines Teilbereiches des Ortes Dattenfeld

(ehem. Ortslage Übersetzig)

nach § 34 (4) Ziff. 1 Baugesetzbuch



Nebenstehender Plan ist Teil der Ortslagenabgrenzungssatzung für einen Teilbereich des Ortes Dattenfeld (ehem. Übersetzig) gem. § 34 (4) Ziff. 2 BauGB vom heutigen Tage.

Windeck-Rosbach, den 17.7.2006
Gemeinde Windeck
Der Bürgermeister
In Vertretung

(Mast)
- Beigeordneter -

Der Rat der Gemeinde Windeck hat in seiner Sitzung am 4.7.2005 beschlossen, für einen Teilbereich des Ortes Dattenfeld (ehem. Übersetzig) eine Ortslagenabgrenzungssatzung zu erlassen

Windeck-Rosbach, den 19.6.06

Gemeinde Windeck
Der Bürgermeister
In Vertretung

(Mast)
- Beigeordneter -

Die Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgerbeteiligung) hat gemäß Ratsbeschluss vom 21.11.2005 in der Zeit vom 2.1. Bis 2.2.06 stattgefunden.

Windeck-Rosbach, den 19.6.06

Gemeinde Windeck
Der Bürgermeister
In Vertretung

(Mast)
- Beigeordneter -

Dieser Plan ist durch Beschluss des Rates am 19.6.06. als Satzung beschlossen worden.

Der Beschluss der Satzung wurde am 28.7.06 veröffentlicht (§ 10 (3) BauGB).

Windeck-Rosbach, den 1.8.2006

Gemeinde Windeck
Der Bürgermeister
In Vertretung

(Mast)
- Beigeordneter -

Dieser Plan ist der Urkundsplan

Windeck-Rosbach, den 1.8.2006

Gemeinde Windeck
Der Bürgermeister
In Vertretung

(Mast)
- Beigeordneter -

Anfertigung:

Gemeinde Windeck
-Planungsamt-
I.A.



Gezeichnet: Engelbert 15.8.2005
Geändert: Engelbert 19.6.06

Gemarkung Dattenfeld

Flur 9

Maßstab 1:2000

Stand der Katasterunterlage:
15.8.2005

Legende

- = Innenbereich nach § 34 BauGB
- = Überschwemmungsgebiet
- = Baudenkmal
- = schematisch nachgetragene, im Kataster nicht enthaltene Gebäude

Hinweise:

•Überschwemmungsgebiet

Teile der Ortslage sind vom Überschwemmungsgebiet der Sieg betroffen. Die ungefähre Lage der Überschwemmungsgrenze ist im Plan eingezeichnet. Die exakte Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes ist aus der jeweils gültigen Verordnung zu entnehmen. Auf die bestehende Genehmigungspflicht nach § 113 LWG wird ausdrücklich hingewiesen.

•Sportgelände:

Auf die Immissionsvorbelastungen durch das Sportgelände wird hingewiesen.

Rechtsgrundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.9.2004 /BGBl. I. S.2414)

Planzeichenverordnung (PlanzVO vom 18.12.1990 (BGBl. I. S. 58